

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

14^{tes} Stück vom Jahre 1844.

N^o 51.) Decret

wegen Befätigung der Statuten der landständischen Hypothekbank für das
Königlich Sächsische Markgrafthum Oberlausig;

vom 13ten August 1844.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen &c. &c. &c.

thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir, auf das durch Unsere Ministerien der Justiz und des Innern Uns vorgetragene Gesuch der Stände des Landkreises im Markgrafthume Oberlausig, die Errichtung einer landständischen Hypothekbank für besagtes Markgrafthum Oberlausig in Gnaden genehmigt, und den für diese Anstalt entworfenen Statuten in der Maasse, wie solche nachstehend zu sehen sind, Unsere Befätigung hiermit dergestalt ertheilt haben, daß den darin enthaltenen Bestimmungen auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist dieses

Befätigungsdecree

ertheilt, von Uns eigenhändig vollzogen, und mit dem Königlichem Siegel bedruckt worden.

Dresden, den 13ten August 1844.

Friedrich August.



Julius Trangott Jakob von Koernerig,
Eduard Gottlob Rostig und Jänschendorf.